

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen  
bei der L-TV GmbH Landesfernsehen**

**Aktenzeichen: KEK 577**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der L-TV GmbH Landesfernsehen, vertreten durch ihren Geschäftsführer Manfred Kusterer, Strombergstraße 21, 71636 Ludwigsburg,

- Veranstalterin -

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) vom 28.07.2009 in der Sitzung am 13.10.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Huber (Vorsitzender), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider und Prof. Dr. Sjurts entschieden:

**Die von der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) mit Schreiben vom 28.07.2009 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegten Beteiligungsveränderungen bei der L-TV GmbH Landesfernsehen werden nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

## Begründung

### I Sachverhalt

#### 1 Gegenstand der Anmeldung

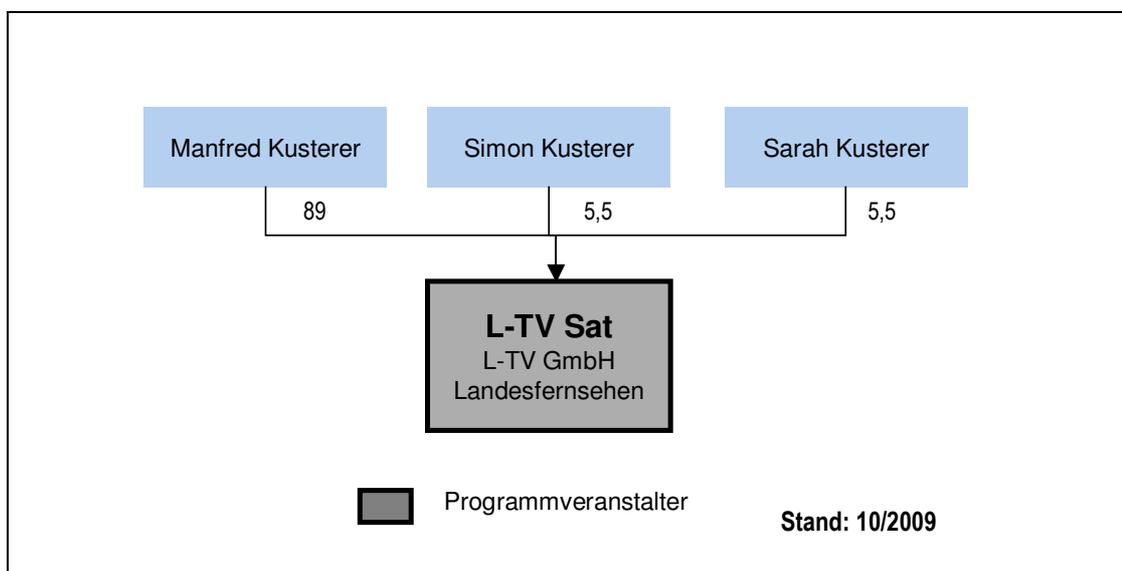
- 1.1 Die L-TV GmbH Landesfernsehen („L-TV“) hat mit Schreiben vom 30.04.2009 bei der LFK Beteiligungsveränderungen angezeigt. Die LFK hat den Antrag der KEK mit Schreiben vom 28.07.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

Der ehemalige Alleingesellschafter der L-TV, Manfred Kusterer, hat mit Wirkung zum 30.04.2009, 24:00 Uhr, jeweils Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt 5.500 € im Wege der Schenkung an seinen Sohn Simon Kusterer und seine Tochter Sarah Kusterer abgetreten (XXX ...). Somit besitzt Manfred Kusterer selbst noch Geschäftsanteile zum Gesamtbetrag von 89.000 €. Bei der Veranstalterin besteht danach folgende Gesellschafterstruktur:

Manfred Kusterer	89 %
Sarah Kusterer	5,5 %
Simon Kusterer	5,5 %

XXX ...

- 1.2 Die Beteiligungsverhältnisse stellen sich nunmehr wie folgt dar.



## **2 Veranstalterin und Gesellschafter**

**2.1** Unternehmensgegenstand der L-TV ist „die Produktion und Verbreitung von lokalem, regionalem und landesweitem TV-Programm, tagesaktuellen TV-Nachrichten, TV-Magazinen wie z. B. (...) Haltung eigener, sofern gesetzlich zulässig, bzw. fremder Sendeanlagen und Sendepattformen. Produktion und Sendung von eigenen Werbespots bzw. Übernahme überregionaler und fremder Werbespots. Erstellung von Ton- und Bildträgern von eigenen Sendungen und deren Verbreitung sowie Erstellung von Internetseiten und Web-TV.“ XXX ... L-TV hält eine Zulassung der LFK vom 16.12.2004 für ein bundesweit frei empfangbares Fernsehprogramm „L-TV Sat“ mit dem Schwerpunkt auf regionalen Themen (vgl. Beschluss i. S. L-TV vom 07.12.2004, Az.: KEK 245). Das Programm wird derzeit in Baden-Württemberg frei empfangbar verbreitet, die bundesweite Verbreitung über digitalen Satelliten ist in Vorbereitung.

L-TV hält zudem die Lizenz für das in Baden-Württemberg ausgestrahlte Programm L-TV, das den Schwerpunkt auf regionale und lokale Themen legt. L-TV wird derzeit 24 Stunden im digitalen Kabelnetz der Kabel BW GmbH & Co. KG sowie dreimal täglich im analogen Kabel über den Sender bw family.tv ausgestrahlt. Außerdem wird L-TV im analogen Kabel im Raum Heilbronn-Franken ausgestrahlt.

Die L-TV GmbH ist in Höhe von 13,4 % als Komplementärin und in Höhe von 13,5 % am Kommanditkapital der bw family.tv GmbH & Co. KG beteiligt, die das bundesweite Fernsehprogramm bw family.tv veranstaltet.

**2.2** Der geschäftsführende Gesellschafter der L-TV GmbH, Manfred Kusterer, ist zugleich geschäftsführender Alleingesellschafter der Firma L-TV Multimedia, die dem Programm L-TV Magazinformaten liefert. Manfred Kusterer ist auch Inhaber der MAKU GmbH Kommunikationstechnik. Darüber hinaus ist er nicht anderweitig im Medienbereich aktiv. Die neu hinzugetretenen Gesellschafter Simon und Sarah Kusterer halten keine weiteren Medienbeteiligungen oder sind anderweitig im Medienbereich aktiv.

## **II Verfahren**

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde der LFK Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung**

### **1 Bestätigungsvorbehalt**

Die verfahrensgegenständliche Beteiligungsveränderung bei der L-TV GmbH wurde zwar noch vor ihrem Vollzug angezeigt, jedoch am selben Tag der Anzeige und somit vor der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung entgegen der Vorschrift des § 29 Satz 1 und 4 RStV vollzogen. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV. Die wiederholte Missachtung rundfunkrechtlicher Vorschriften kann zudem die Unzuverlässigkeit des Rundfunkveranstalters zur Folge haben.

### **2 Zurechnung von Programmen und Zuschaueranteile**

L-TV Sat wird der Veranstalterin und ihrem Mehrheitsgesellschafter Manfred Kusterer zugerechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 RStV). Weitere bundesweite Fernsehprogramme sind ihnen nicht zuzurechnen.

### **3 Vorherrschende Meinungsmacht**

#### **3.1 Zuschaueranteile**

Mit Schreiben vom 14.09.2009 teilte die Veranstalterin mit, dass das Programm L-TV Sat derzeit über das digitale Kabelnetz in Baden-Württemberg verbreitet wird. Die bundesweite Verbreitung über den digitalen Satelliten ist in Vorbereitung. Angaben zu Zuschaueranteilen des Programms L-TV Sat liegen der Veranstalterin nicht vor. Laut Auskunft der Veranstalterin sind an das digitale Kabelnetz in Baden-Württemberg ca. 2 Mio. Haushalte angeschlossen. Nach Schätzungen der Kabel

BW GmbH & Co. KG haben hiervon ca. 40 % eine digitale Kabelbox. Dies entspricht ca. 800.000 Haushalten.

In der Referenzperiode von April 2008 bis März 2009 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, VOX, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, Eurosport, MTV, NICK, Tele 5 und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,1 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,9 % bezieht sich auf die Programme der Premiere-Plattform (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen wie z. B. Bibel TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Der Zuschaueranteil von L-TV Sat kann somit nur einen Bruchteil des Anteils dieser nicht einzeln zuweisbaren Programmnutzung in Höhe von 2,4 % ausmachen.

### **3.2 Abschließende Feststellung**

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor, so dass der angemeldeten Beteiligungsveränderung Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegenstehen.

(gez.) Huber Lübbert Albert Dörr Gounalakis  
Hornauer Mailänder Schneider Sjurts